

Antrag

Hannover, den 29.10.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts - Zuständigkeit der Amtsgerichte für Insolvenzverfahren im Flächenland Niedersachsen erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung das Insolvenzrecht umfassend novellieren will. Hierzu hat sie am 14.10.2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) beschlossen und am 16.10.2020 dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 619/20). Mit diesem Gesetzentwurf soll u. a. die Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Daneben sieht der Entwurf vorübergehende Anpassungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie Regelungen zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vor.

Der Landtag weist darauf hin, dass die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen und Ergänzungen sich auch unmittelbar auf die niedersächsische Justiz auswirken. Besondere Relevanz hat die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 2 InsO (vgl. Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, BR-Drs. 619/20, S. 58). Der weiterhin geltende § 2 Abs. 1 InsO normiert, dass für Insolvenzverfahren ausschließlich das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Bisher konnten die Länder über § 2 Abs. 2 InsO weitere Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festlegen. Niedersachsen hat von dieser Dezentralisierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, sodass es derzeit 33 Insolvenzgerichte gibt. Der Gesetzentwurf will diese Länderermächtigung zur Gerichtsorganisation in Insolvenzverfahren im Wesentlichen auf Verbraucherinsolvenzverfahren beschränken, sodass zukünftig 22 der bisher 33 Insolvenzgerichte keine Regelinsolvenzverfahren (Unternehmensinsolvenzen) mehr bearbeiten dürften.

Der Landtag bittet die Landesregierung daher, sich gegenüber der Bundesebene für eine Streichung bzw. Anpassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 2 InsO mit dem Ziel einzusetzen, dass die Länder weiterhin die Zuständigkeit und die Standorte der Insolvenzgerichte bestimmen können.

Begründung

Die Insolvenzordnung in ihrer bisher geltenden Fassung ermächtigt die Länder in § 2 Abs. 2 Satz 1 zur „sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen“. Als Flächenland hat Niedersachsen von dieser Möglichkeit zur Dekonzentration der gerichtlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht, sodass anstelle von elf Insolvenzgerichten 33 Gerichte für Insolvenzverfahren zuständig sind. Die Arbeitsqualität und Arbeitsquantität der 33 Insolvenzgerichte gibt keinen Anlass, an der Zuständigkeit Änderungen vorzunehmen.

In dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Ermächtigung, zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen, auf „Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft und Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft“ beschränkt (Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, BR-Drs. 619/20, S. 58). In Niedersachsen könnten

mithin 22 der bisher 33 Insolvenzgerichte ab dem 01.01.2022 keine Regelinsolvenzverfahren (Unternehmensinsolvenzen) mehr bearbeiten. Diese Verfahren würden zusätzlich an den elf Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte anfallen und daher zu einem erheblichen Mehraufwand für diese Gerichte führen. So machen die Regelinsolvenzverfahren in Niedersachsen etwa ein Drittel der Insolvenzverfahren aus (im Jahr 2019 waren es etwa 5 500 Regelinsolvenzverfahren). Um diesen Mehraufwand zu bewältigen, wären umfassende Umstrukturierungen wie die Abordnung von Personal sowie der Ausbau bestehender bzw. die Anmietung neuer Räumlichkeiten erforderlich. Mit Blick auf diesen erheblichen Umstrukturierungsaufwand und unter besonderer Berücksichtigung der Mehrbelastung einzelner Gerichte, die sich voraussichtlich in längeren Verfahrensdauern niederschlagen wird, ist der Vorschlag zur Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit auf ein Amtsgericht je Landgerichtsbezirk für Regelinsolvenzverfahren abzulehnen.

Die Aufspaltung der Zuständigkeiten für Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Konzentration an wenigen Standorten widerspricht der Haltung der regierungstragenden Fraktionen, die Justiz in der Fläche breit aufzustellen und hat auch erhebliche Nachteile für die Verfahrensbeteiligten, wie etwa die örtlichen Insolvenzverwalter.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion c

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer